



Nachruf

Mit großer Trauer hat uns die Nachricht vom plötzlichen Ableben unseres allseits geschätzten Mitarbeiters, Herrn

Rudolf P f u h l e r († 08.08.2010)

erfüllt. Wir verlieren mit ihm einen sehr achtbaren, erfahrenen und kompetenten Mitarbeiter, der seit fast 17 Jahren am Landratsamt Eichstätt als technischer Beamter im gehobenen Dienst tätig war. Er war mit seinem Fachbereich Naturschutz stark verwurzelt und für Kolleginnen und Kollegen, Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger stets ein menschlicher, umsichtiger, zuverlässiger und anerkannter Ansprechpartner. Großes Verantwortungsbewusstsein für die Natur des Landkreises und praktisches Verständnis für seine Aufgabe prägte seine Arbeit. Wir verlieren mit ihm einen engagierten Mitarbeiter, der eine große berufliche und persönliche Lücke hinterlässt.

Wir werden unseren Kollegen Rudolf Pfuhrer nicht vergessen. Der Familie und den Angehörigen gilt unsere tiefe Anteilnahme.

Eichstätt, 10. August 2010

Rita Böhm
stv. Landrätin

Franz Heiß
Örtl. Personalratsvorsitzender

I n h a l t :

- 172 Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 172 Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Die Große Kreisstadt Eichstätt erteilte eine Baugenehmigung (Bescheid vom 05. August 2010) zur Erweiterung der Staatlichen Berufsschule, Ersatzneubau Reichenaustraße mit Erweiterungsbau

Mensa/Pausenhalle, Burgstr. 22 für den Landkreis Eichstätt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1679 der Gemarkung Eichstätt (ehemalige Altenpflegeschule).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Eichstätt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o. a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o. a. genehmigten Planunterlagen bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 2. Stock, Zimmer Nr. 182 (Tel. 0 84 21 / 60 01-1 82) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München oder Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bei o. a. Bayerischen Verwaltungsgericht kann der Nachbar binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung stellen. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag des Nachbarn innerhalb einer Frist von einem Montag gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Eichstätt, 05.08.2010

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister